

H I N W E I S

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, Arbeitnehmer/innen, die bei ihrer Tätigkeit nachstehenden Stoffen/Einwirkungen ausgesetzt sind, untersuchen zu lassen.

Arbeitnehmer/innen dürfen ohne durchgeführte Untersuchungen bei Tätigkeiten mit nachstehenden Stoffen/Einwirkungen nicht beschäftigt werden.

Untersuchungspflichtige Stoffe/Einwirkungen

- Blei, seine Legierungen oder Verbindungen
- Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen
- Arsen oder seine Verbindungen
- Mangan oder seine Verbindungen
- Cadmium oder seine Verbindungen (eindeutig krebserzeugend)
- Chrom-VI-Verbindungen (eindeutig krebserzeugend)
- Cobalt oder seine Verbindungen (eindeutig krebserzeugend)
- Nickel oder seine Verbindungen (eindeutig krebserzeugend)
- Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch
- Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub
- Schweißrauch
- Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
- Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte (eindeutig krebserzeugend)
- Benzol (eindeutig krebserzeugend)
- Toluol
- Xylole
- Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan

(Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole

- Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)
- Dimethylformamid
- Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin)
- Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen (sofern krebserzeugend)
- Phosphorsäureester
- Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub
- Isocyanate
- Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als jeweils 30 Minuten pro Arbeitstag getragen werden müssen
- Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten und Grubenwehren sowie als deren ortskundige Führer/innen
- Tätigkeiten bei belastender Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes
- Tätigkeiten bei herabgesetzter Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)
- Arbeitnehmer/innen unter 21 Jahren unter Tage im Bergbau

Wann sind Untersuchungen erforderlich?

Die Verpflichtung zur Untersuchung besteht, wenn Arbeitnehmer/innen mindestens eine Stunde pro Arbeitstag mit diesen Stoffen/Einwirkungen beschäftigt werden.

Bei eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen besteht die Untersuchungspflicht auch bei weniger als eine Stunde Beschäftigung pro Arbeitstag (§ 2 VGÜ).

Die Untersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in genau festgesetzten Zeitabständen durchzuführen.

Die Untersuchungen finden während der betrieblichen Arbeitszeit unter Entgeltfortzahlung statt.

Wer führt die Untersuchungen durch?

Ärztinnen und Ärzte, denen eine Ermächtigung vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erteilt wurde. Diese sind in der einmal jährlich erscheinenden Liste des Zentral-Arbeitsinspektorates namentlich angeführt.

H I N W E I S

Die Liste der ermächtigten Ärztinnen und Ärzte ist im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien, erhältlich und wird auf der Webseite der Arbeitsinspektion regelmäßig veröffentlicht.

Telefon: 01/71100 2191
E-mail: VII4@bmask.gv.at

Wer trägt die Kosten der Untersuchungen?

Arbeitgeber/innen haben gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten für Untersuchungen bei Tätigkeiten oder Einwirkungen, die eine Berufskrankheit verursachen können.

Ausnahmen: Bei Atemschutz- und Hitzeuntersuchungen, bei Untersuchungen von Gasrettungsdiensten und Grubenwehren sowie herabgesetzter Sauerstoffkonzentration tragen die Arbeitgeber/innen die anfallenden Kosten.

Wie erfolgt der Ablauf der Untersuchungen und Befundungen?

Die ermächtigten Ärztinnen und Ärzte führen die Untersuchungen und Erstbeurteilungen nach einheitlichen Richtlinien durch.

Die Überprüfung dieser Beurteilungen erfolgt durch die Ärztinnen und Ärzte der Arbeitsinspektorate, welchen die endgültige Entscheidung über die Eignung, Nichteignung oder ein verkürztes Untersuchungsintervall vorbehalten ist.

